

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13. Juli 2023

---

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>4. Verordnung</b> | <b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln erlassen werden.</b> |
|----------------------|--|

---

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 13. Juli 2023 aufgrund des § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln erlassen werden.**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. zwecks Vorbeugung gegen Waldbrände an:

## VERORDNUNG

### § 1

**Im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzündungen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- - oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

## Inkrafttreten

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

**Hinweis:**

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Giller Schilk**

